



**Frage 1:**

In welchem Ausmaß wurden 2000, 2001, 2002 und 2003 Beratungsdienstleistungen von den ÖBB zugekauft?

**Antwort:**

Die reinen Unternehmensberatungskosten betragen:

- 2000: 8,221.336,59
- 2001: 8,225.689,03
- 2002: 13,459.534,68
- 2003: 16,198.861,78

Dazu kommen noch Rechtsberatungskosten und Prüfungskosten im Rahmen der begleitenden Kontrolle von Bauprojekten sowie die Kosten der Wirtschaftsprüfer.

**Frage 2:**

Welche Beratungsdienstleistungen wurden 2003 im Detail vom ÖBB-Management zugekauft?

**Antwort:**

## Kategorie Rechtsberatungskosten

Anwaltskosten, Notariats- und Gerichtskosten	3.199.110,24
Rechtliche Gutachten und rechtliche Beratung	1.371.619,51
Sonstiger Rechts- und Prüfungsaufwand	220.766,90
<b>Summe</b>	<b>4.791.496,65</b>

## Kategorie Prüfungskosten

Prüfungskosten	819.346,71
<b>Summe</b>	<b>819.346,71</b>

## Kategorie Unternehmensberatungsleistungen

Betriebswirtschaft	1.388.695,93
Personal, Sicherheit	749.440,01
Marketing, Vertrieb	1.918.336,65
Forschung und Entwicklung	695.463,29
Informationstechnologie	1.747.164,78
Beraterleistungen Change	9.699.761,12
<b>Summe</b>	<b>16.198.861,78</b>

**Frage 3:**

Wie beziffern sich die Honorare summiert nach beauftragten Beratungsunternehmen?

**Antwort:**

Die Beantwortung dieser Frage unterliegt - wie auch bei anderen Unternehmen - dem Geschäftsgeheimnis der ÖBB.

**Frage 4:**

Wurden sämtliche Beratungsdienstleistungen ausgeschrieben?

**Antwort:**

Die Beschaffungen sämtlicher unter Mitwirkung des zentralen Einkaufsmanagements im Vier-Augen-Prinzip vergebenen Unternehmensberaterdienstleistungen erfolgten unter Einhaltung der Sektorenbestimmungen des Bundesvergabegesetzes. Die Dienstleistungen wurden daher entweder im Wettbewerb ausgeschrieben oder unter Anwendung eines gesetzlichen Ausnahmetatbestandes (z.B. für Rechtsberatung) vergeben.

**Frage 5:**

Wenn nein, in welchen Fällen und aus welchen Gründen unterblieben Ausschreibungen?

**Antwort:**

Ausschreibungen der o.a. Unternehmensberaterdienstleistungen unterblieben nach Auskunft der ÖBB nur in jenen Fällen, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung eines „Verhandlungsverfahrens ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb“ oder einer „Direktvergabe“ gegeben waren.

Die aktuelle Liste der Ausnahmetatbestände für ein „Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb“ findet sich im § 124 Abs 3 Bundesvergabegesetz 2002.

„Direktvergaben“ sind nur in den § 27 Bundesvergabegesetz 2002 genannten Fällen zulässig. Hauptanwendungsfall für Direktvergaben sind Leistungen unter € 20.000,--.

**Frage 6:**

Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage und in welcher Form erfolgten Ausschreibungen?

**Antwort:**

Die ÖBB vergeben grundsätzlich ihre Aufträge unter Anwendung der Sektorenbestimmungen des Bundesvergabegesetzes. Seit dem Inkrafttreten des Bundesvergabegesetzes 2002 (am 1. September 2002) gilt dies auch für Auftragsvergaben im Unterschwellenbereich. Vor diesem Zeitpunkt haben sich die ÖBB in den bis dahin gesetzlich nicht geregelten Bereichen freiwillig den Vergabegrundsätzen der ÖNORM A 2051 unterworfen.

Die Ausschreibungen der gegenständlichen Unternehmensberaterleistungen erfolgten nach Auskunft der ÖBB im Wege eines Verhandlungsverfahrens.

**Frage 7:**

Hatten die Eigentümervertreter vom sachlichen und kostenmäßigen Umfang dieser zugekauften Beratungsdienstleistungen Kenntnis?

**Antwort:**

Der Aufsichtsrat wird über die Vergabe von Beratungsleistungen laufend informiert.

**Frage 8:**

Wieso konnten diese Dienstleistungen nicht zur Gänze oder teilweise im Rahmen der unternehmensinternen personellen Ressourcen abgedeckt werden?

**Antwort:**

Beratungsunternehmen, Wirtschaftsprüfer und Anwaltskanzleien verfügen über Spezialwissen (z.B. Software, Unternehmensreorganisation, etc.); soweit wie möglich werden jedoch Mitarbeiterressourcen für diverse Projekte herangezogen.

**Frage 9:**

Hätten diese Dienstleistungen Mitarbeiter Ihres Ressorts zur Gänze oder teilweise erbringen können?

**Antwort:**

Nein.

Mit freundlichen Grüßen